

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 T-GB

T-GB - Gemeinde-Bezügegesetz 1998, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Dem Bürgermeister-Stellvertreter gebührt ein monatlicher Bezug. Dieser beträgt in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern	4,32 v.H.
501 bis 1.000 Einwohnern	5,52 v.H.
1.001 bis 2.000 Einwohnern	7,20 v.H.
2.001 bis 5.000 Einwohnern	8,74 v.H.
5.001 bis 8.000 Einwohnern	9,68 v.H.
8.001 bis 10.000 Einwohnern	10,78 v.H.
über 10.000 Einwohnern	11,34 v.H.

des
Ausgangsbetrages.

(2) Dem Bürgermeister-Stellvertreter, dem bestimmte zusätzliche Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen werden, gebührt ein erhöhter monatlicher Bezug. Diesen kann der Gemeinderat entsprechend dem Maß der Verantwortung und dem Zeit- und Arbeitsaufwand in Gemeinden mit

höchstens 500 Einwohnern bis	10,80 v.H.
501 bis 1.000 Einwohnern bis	13,80 v.H.
1.001 bis 2.000 Einwohnern bis	18,00 v.H.
2.001 bis 5.000 Einwohnern bis	21,85 v.H.
5.001 bis 8.000 Einwohnern bis	24,20 v.H.
8.001 bis 10.000 Einwohnern bis	26,95 v.H.
über 10.000 Einwohnern bis	28,35 v.H.

des Ausgangsbetrages
festsetzen.

(3) Dem (ersten) Bürgermeister-Stellvertreter gebührt für den Zeitraum, für den die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach § 26 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung aus Anlass der Geburt oder Adoption eines Kindes auf die Ausübung des Amtes vorübergehend verzichtet, eine Aufzahlung seines Bezuges auf den Bezug nach § 3 Abs. 2 bzw. 3.

(4) § 3 Abs. 4 ist anzuwenden.

In Kraft seit 20.11.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at